



BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.

Merzhauserstr. 115
79100 Freiburg
0761/45910-0 Fax 0761/408026
www.badischer-weinbauverband.de

Bewirtschaftungsvertrag für Rebgrundstücke

Haftungsausschluss:

Der Vertrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen von mehreren Fachleuten aus dem Weinbaubereich, einschließlich unseres Justizars angefertigt.

Dennoch wird für den Inhalt des Vertragsformulars keine Haftung übernommen.

Ein Vertrag regelt immer den Einzelfall. Nehmen Sie sich daher die Zeit, das Formular durchzuarbeiten und anzupassen. Die Erfahrung zeigt: Was im Vorhinein geregelt ist, vermeidet Konflikte im Nachhinein.

Sollten Sie Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben, können Sie uns diese jederzeit mitteilen.



BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.

BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRAG FÜR REBGRUNDSTÜCKE

Zwischen (Name) _____

in (Anschrift) _____

als Auftraggeber

und (Name) _____

in (Anschrift) _____

als Auftragnehmer

wird nachstehender Bewirtschaftungsvertrag geschlossen, wobei der Auftragnehmer die Bewirtschaftung für den Auftraggeber übernimmt.

§ 1 Gegenstand der Bewirtschaftung

Von Seiten des Auftraggebers werden folgende Rebgrundstücke dem Auftragnehmer zur Bewirtschaftung übertragen:

| Lfd Nr. | Gemarkung | Lage | Plan-Nr. | Größe | Aufwuchs |
|---------|-----------|------|----------|-------|----------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

§ 2 Bewirtschaftungszeitraum

Der Bewirtschaftungszeitraum läuft

vom _____ bis _____

Er verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ende des Bewirtschaftungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Das Bewirtschaftungsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12.

§ 3 Bewirtschaftungsauftrag* (* = Unzutreffendes bitte streichen)

1. Der Bewirtschaftungsauftrag umfasst die Durchführung sämtlicher notwendiger Arbeiten auf der / den Rebfläche/n
 - der Handarbeiten
 - der mechanisierbaren Arbeiten

außer _____

2. Der Auftraggeber gibt die Bewirtschaftung verbindlich vor, insbesondere

- ~ den Anschnitt der Reben,
- ~ Art und Menge der mineralischen Düngung,
- ~ Art und Menge der organischen Düngung,
- ~ Art und Umfang der Pflanzenschutzmaßnahmen,
- ~ Art und Umfang der Bodenpflege (Fräsen - bis zu welchem Zeitpunkt)
- ~ Ertragsregulierung
- ~ Leseart, Sortierung und Lesetermin.

3. Vom Auftraggeber werden folgende Betriebsmittel zur Verfügung gestellt:

4. Ergänzend zu den vorstehenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wird vereinbart:

§ 4 Erntevereinbarung*

1. Der vollständige Ertrag der Rebfläche wird vom Auftraggeber selbst geerntet.
2. Der vollständige Ertrag der Rebflächen wird vom Auftragnehmer geerntet und als Trauben / Maische in das Betriebsgebäude des Auftraggebers geliefert.

(Anmerkung: Weinrechtliche Auflagen (Bezeichnungspflicht) beachten!

Kein Eigenverbrauch (Hauswein) des Auftragnehmers (Trauben gehören zu 100% dem Auftraggeber).

§ 5 Bewirtschaftungsentgelt*

Dem Auftragnehmer wird das Bewirtschaftungsentgelt an dessen Wohnsitz auf das

Konto-
Nr.: _____

BLZ: _____

bei _____ gezahlt.

1. Festes Bewirtschaftungsentgelt
Das finanzielle Risiko eines Fehlherbstes bleibt beim Auftraggeber, d.h. die Zahlung des Betrages erfolgt auch bei Hagel, Frost und sonstigen Ernteverlusten, die nicht vom Bewirtschafteter zu verantworten sind.
Es wird ein festes Bewirtschaftungsentgelt vereinbart für alle Rebflächen

von _____ € / ar

Hiervon ausgenommen ist

Parzelle Plan -Nr. _____ für die € / ar
zu zahlen ist.

Das Bewirtschaftungsentgelt wird je zur Hälfte am 30.06. und am Ende
des Bewirtschaftungsjahres gezahlt.

2. Bonusabhängiges Bewirtschaftungsentgelt

Es wird ein festes Bewirtschaftungsentgelt vereinbart. Das feste
Bewirtschaftungsentgelt muss alle Kosten decken und Gewinn ermöglichen.

für alle Rebflächen von _____ € / ar

oder

für Parzellen Plan-Nr. _____ € / ar

für Parzellen Plan-Nr. _____ € / ar

Zuzüglich je kg Trauben / Maische ein Bonusentgelt in Höhe von _____ € / kg
und / oder ein Sortierzuschlag von _____ € / kg, sowie ein Qualitätszuschlag
von _____ € / kg.

Das feste Bewirtschaftungsentgelt wird am 30.06., das Bonusentgelt am Ende des
Erntejahres gezahlt.

§ 6 Unterbewirtschaftung

Eine Unterbewirtschaftung durch andere bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
Der Einsatz weiterer Arbeitskräfte unter der Weisungsbefugnis des Auftragnehmers
bleibt erlaubt.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann das Bewirtschaftungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
kündigen, wenn nach einer Abmahnung der Auftragnehmer das Grundstück mangelhaft
bewirtschaftet, insbesondere, wenn dadurch die Ernte gefährdet wird oder der Anweisung
nach § 3 Ziffer 2 zuwider gehandelt wird.

Ausgenommen hiervon sind Schädigung durch höhere Gewalt (Frost, Überschwemmung, Abschwemmung) oder durch Dritte, sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Hagelversicherung vom Auftraggeber abzuschließen.

Der Auftragnehmer kann das Bewirtschaftungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn nach einer Abmahnung der Auftraggeber mit der Zahlung des Bewirtschaftungsentgeltes in Verzug bleibt. Abmahnung und fristlose Kündigung bedürfen der schriftlichen Form.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 9 Kosten

Eventuelle mit dem Abschluß des Vertrages verbundene Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Jede Partei erhält ein Vertragsexemplar.

Ort _____, den _____

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Auftragnehmers)